

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1965	Nummer 112
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	18. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers	
203014		Richlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte	1164
203203	19. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers	
203014		Gewährung	
20531		a) einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte, b) eines Bewegungsgeldes an Kriminalbeamte	1164
2150	18. 8. 1965	Bek. d. Innenministers	
		Luftschutzhilfsdienst; hier: Errichtung der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel	1165
8300	24. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Wegfall des Einkommensausgleiches nach § 17 BVG bei dauernder Arbeitsunfähigkeit	1165

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
18. 8. 1965	RdErl. — Grundsteuer; hier: Grundsteuererlaß für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze . . .	1166
Notiz		
26. 8. 1965	Erweiterung des Exequaturs des Königlich Niederländischen Generalkonsuls in Düsseldorf und des Wahlkonsuls in Münster	1166

203203
233014

I.

Richtlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1965 —
IV B 3 — 5305'4 — 15'65

Auf Grund des § 22 LBesG 1960 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister Polizeivollzugsbeamten im Flugdienst eine Fliegerzulage gewährt.

1 Empfängerkreis:

Die Fliegerzulage erhalten

- a) Polizeivollzugsbeamte bei der Polizei-Hubschrauberstaffel NW mit abgeschlossener fliegerischer Ausbildung;
- b) Polizeivollzugsbeamte, die bei der Polizei-Hubschrauberstaffel NW als Beobachter eingesetzt werden;
- c) Polizeivollzugsbeamte, die fliegerisch ausgebildet werden.

2 Funktionsbezeichnungen:

Hubschrauberführer ist, wer den vorgeschriebenen Luftfahrerschein für Hubschrauberführer besitzt.

Bordwart ist, wer den vorgeschriebenen Luftfahrerschein für Bordwarte besitzt.

Beobachter ist, wer mit Erfolg an einem Lehrgang für Beobachter teilgenommen hat.

Flugschüler ist, wer sich auf Grund dienstlicher Anordnung in der fliegerischen oder flugtechnischen Ausbildung befindet.

3 Höhe der Fliegerzulage:

- 3.1 Die Fliegerzulage beträgt einheitlich für alle BesGruppen monatlich für

Hubschrauberführer	190,— DM,
Bordwarte	150,— DM,
Flugschüler	120,— DM.

3.2 Beobachter erhalten

je Flugstunde	5,— DM,
höchstens monatlich	150,— DM.

Flugzeiten über eine Stunde werden

bis 30 Minuten mit der Zulage für $\frac{1}{2}$ Stunde,

über 30 Minuten mit der Zulage für 1 volle Stunde angerechnet. Flugzeiten unter einer Stunde bleiben unberücksichtigt.

Die monatliche Gesamtstundenzahl ist durch Zusammenzählen der einzelnen Flugzeiten zu ermitteln und alsdann aufzurunden.

- 3.3 Empfängern der Zulagen nach Nummer 3.1 steht bei Verwendung als Beobachter die Zulage nach Nr. 3.2 nicht zu.

4 Flugnachweis:

- 4.1 Die einzelnen Flüge sind in das Flugbuch jedes Besatzungsmitgliedes (einschl. der Flugschüler) sowie in das zu den Bordpapieren gehörende Flugreisebuch einzutragen.

- 4.2 Der Leiter der Polizei-Hubschrauberstaffel NW hat die Flug- und Flugreisebücher regelmäßig zu überprüfen und ihre Richtigkeit monatlich zu bescheinigen.

5 Zahlungsweise der Fliegerzulage:

- 5.1 Die Fliegerzulage wird monatlich nachträglich gezahlt. Ist die pauschale Fliegerzulage nur für einen Teil eines Monats zu gewähren, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

Die Zahlung der Fliegerzulage an Beobachter ist — sofern nicht der Höchstsatz zu zahlen ist — nach den abgeleisteten Flugstunden zu berechnen.

5.2 Die Fliegerzulage wird von dem Tage an gezahlt, vor dem ab der Polizeibeamte im Flugdienst verwendet wird. Mit dem Tage, an dem die Verwendung im Flugdienst endet, fällt auch die Fliegerzulage fort.

5.3 Die pauschale Fliegerzulage nach Nr. 3.1 wird auch gewährt für die Dauer des Jahresurlaubs, bei Krankheit bis zum Ende des ersten Monats, in dem der Beamte erkrankt ist.

6 Anweisung:

6.1 Zur Zahlungsanweisung ist der zuständigen Wirtschaftsverwaltungsstelle monatlich eine mit der sachlichen Richtigkeitsbescheinigung versehene Nachweisvorlage vorzulegen. Die Nachweisung ist der Auszahlungsanordnung als Unterbeleg beizufügen.

6.2 Die Fliegerzulage ist bei Tit. 101 zu buchen.

7 Die Fliegerzulage ist von der Landesregierung durch Beschluss v. 19. 12. 1961 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gemäß § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

8 Die Erlasses v. 12. 1. 1962 (n. v.) — IV B 3 — 5305'4 — 197'61 — u. 3. 6. 1964 (n. v.) — IV B 3 — 5305'4 — 249'63 — (SMBL. NW. 203203) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1965 S. 1164.

203203

233014
23531

Gewährung

a) einer Zehrzuflage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte,

b) eines Bewegungsgeldes an Kriminalbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1965 —
IV B 3 — 5305'1 — 5305'2 — 16'65

1 Zehrzuflage für uniformierte Polizeivollzugsbeamte

1.1 Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten der BesGruppen A 5 bis A 12 bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen (einschl. des Stammpersonals der Bereitschaftspolizei) erhalten zur Abgeltung der durch den Außendienst entstehenden besonderen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigung eine widerufliche, nichtruhegehaltfähige Zehrzuflage.

1.2 Uniformierten Polizeivollzugsbeamten, die ausschließlich im Innendienst eingesetzt sind, steht die Zehrzuflage nicht zu. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte, die wegen vorübergehender Polizeidienstunfähigkeit keinen Außendienst verrichten können oder im Rahmen der Ausbildung ausschließlich Innendienst leisten.

1.3 Zehrzuflage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte

- a) im Kraftfahrdienst,
- b) im Werbe- und Auswahl Dienst der Polizei,
- c) als Oberbeamtenanwärter im Einzeldienst während ihrer Ausbildung,
- d) in der Bereitschaftspolizei, soweit sie als Polizeiwachtmeister — SB — von dem Tage der Vollendung des 3. Dienstjahres an Unterführer oder Ausbilder sind oder eine Funktion ausüben, die ihre Zugehörigkeit zum Stammpersonal begründet.

1.4 Zehrzuflage erhalten nicht

- a) Polizeivollzugsbeamte, die nicht zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizei gehören,
- b) Polizeivollzugsbeamte, die beim Polizei-Institut Hiltrup und bei den Landespolizeischulen Lehrer sind und eine Lehrzulage erhalten,
- c) Polizeivollzugsbeamte im Kraftfahrdienst des Innenministeriums,
- d) Polizeivollzugsbeamte, denen nach Nr. 2.3 Bewegungsgeld zusteht,

- e) Polizeivollzugsbeamte, denen eine Fliegerzulage mindestens in Höhe der Zehrzung gezahlt wird. Eine Fliegerzulage in geringerer Höhe ist auf die Zehrzung anzurechnen.
- 1.5 Die Zehrzung beträgt 36 Deutsche Mark monatlich. Sie wird mit den Dienstbezügen im voraus gezahlt.
- 1.51 Die Zehrzung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Außendienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage ab, von dem der Beamte Anspruch auf Dienstbezüge hat.
- 1.52 Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats.
- in dem der Außendienst beendet ist,
 - in dem eine Ernennung ausgesprochen wird, die den Wegfall der Zehrzung zur Folge hat (vgl. Nr. 1.1),
 - in welchem dem Beamten die Verfügung über ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG oder einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 84 DO NW bekanntgegeben wird.
- 1.53 Die Zehrzung wird weitergewährt
- für die Dauer des Jahresurlaubs,
 - bis zur Dauer von 3 Monaten bei vorübergehender Unterbrechung des Außendienstes durch anderweitige dienstliche Verwendung oder im Krankheitsfall.
- Dies gilt auch bei Unterbrechung von Lehrgängen durch Lehrgangspausen, da durch eine solche Unterbrechung die Einheitlichkeit der Lehrgänge nicht berührt wird. Soweit Polizeivollzugsbeamte während der Lehrgangspause nach erfolgter Zahlungseinstellung an ihren Standorten Außendienst leisten, ist die Zehrzung auf der Grundlage von 1,30 je Tag des vollen Betrages zu zahlen.
- ## 2 Bewegungsgeld an Kriminalbeamte
- 2.1 Die Kriminalbeamten erhalten zur Abgeltung der für ihre Person und für Dritte im Außendienst entstehenden besonderen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigung ein widerrufliches, nichtrühegehaltfähiges Bewegungsgeld.
- 2.2 Nummer 1.2 gilt entsprechend.
- 2.3 Bewegungsgeld erhalten auch die zur Ausbildung bei der Kriminalpolizei befindlichen Beamten der Schutzpolizei, soweit sie Außendienst verrichten, sowie Kriminalhauptwachtmeisteranwärter(innen) und Kriminalkommissaranwärter(innen).
- 2.4 Das Bewegungsgeld beträgt 58 Deutsche Mark monatlich. Hierin ist die Zehrzung für persönliche Aufwendungen enthalten. Im Einzelfalle können nachgewiesene höhere Auslagen erstattet werden, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Abteilung „Kriminalpolizei“ bestätigt, daß die Auslagen im dienstlichen Interesse notwendig waren. Nur nachgewiesene höhere Auslagen sind erstattungsfähig. Können wegen der Eigenart des dienstlichen Auftrages Belege nicht beigebracht werden, ist die Auslagenerstattung zulässig, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Abteilung „Kriminalpolizei“ nach sorgfältiger Prüfung nicht nur die Notwendigkeit der Auslagen, sondern auch die Angemessenheit des angeforderten Betrages bescheinigt.
- 2.5 Die Nummern 1.5 Satz 2, 1.51, 1.52 — mit Ausnahme von Buchstabe b — und 1.53 gelten entsprechend.
- 2.6 Kriminalbeamte, denen eine Fliegerzulage mindestens in Höhe der Zehrzung gezahlt wird, erhalten nur das um die Zehrzung gekürzte Bewegungsgeld. Eine Fliegerzulage in geringerer Höhe ist auf das Bewegungsgeld anzurechnen.
- 3 Bei örtlichen Prüfungen ist festgestellt worden, daß Polizeivollzugsbeamte des Innendienstes gelegentlich zum Außendienst herangezogen werden, nur um die Voraussetzungen für die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu schaffen. Ein solches Verfahren ist im Hinblick auf § 26 (1) RHO unzulässig. Es ist auch

nicht angängig, die pauschalierte Aufwandsentschädigung Polizeivollzugsbeamten, die ausschließlich Innendienst versehen, zu gewähren, wenn sie nur ausnahmsweise zu einer einmaligen, sich auf wenige Stunden beschränkenden Verwendung im Außendienst herangezogen werden. Die Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß Mißbräuche unterbleiben.

- 4 Der RdErl. v. 18. 7. 1961 (n. v.) — IV B 3 — 20.06 — 20.07 — 125/60 — i. d. F. v. 24. 4. 1963 — IV B 3 — 5305/1 — 5305/2 — 81/63 — (SMBL. NW. 203203) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1965 S. 1164.

2150

Luftschutzhilfsdienst;
hier: Errichtung der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1965 —
V B 2 — Pers. — 4.1

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 / SGV. NW. 2005) wird im Geschäftsbereich des Innenministers eine Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst in Wesel errichtet.

Sie führt die Bezeichnung „Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel“.

Die Landesausbildungsstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministers.

2. Die Landesausbildungsstätte dient der Aus- und Fortbildung der Führer, Unterführer und Spezialisten für den Luftschutzhilfsdienst, soweit nicht andere Ausbildungseinrichtungen damit betraut werden.
3. Die Landesausbildungsstätte führt das Landeswappen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 i. d. F. d. Verordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361 / SGV. NW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Landesausbildungsstätte für den
Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach
§ 9 des 1. ZBG.

— MBL. NW. 1965 S. 1165.

8300

**Wegfall des Einkommensausgleiches
nach § 17 BVG bei dauernder Arbeitsunfähigkeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 8. 1965 —
II B 3 — 4111 (11/65)

Zum Begriff des Dauerzustandes im Sinne der VV Nr. 2 zu § 17 BVG weise ich auf folgendes hin:

Ein Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG besteht nicht oder nicht mehr, wenn mit einer Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht mehr zu rechnen ist. Das sollte mit der VV Nr. 2 zu § 17 BVG klargestellt werden. Es ist dabei rechtlich unbedeutend, ob die Leistungsdauer nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BVG ausgeschöpft wurde.

Der Einkommensausgleich bezweckt, den Lebensunterhalt des Beschädigten für den Zeitraum einer durch Schädigungsfolgen verursachten Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen. Er ist keine Dauerleistung; er ist vielmehr ausschließlich auf den Ausgleich einer nur vorübergehenden Minderung des Einkommens abgestellt. Hierfür gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten; so z. B. die Tatsache, daß der Einkommensausgleich die Funktionen des ebenfalls nicht auf Dauer zugeschnittenen Kranken- und Hausgeldes (vgl. VV Nr. 5 zu § 17 BVG in der bis zum Inkrafttreten

des 1. NOG geltenden Fassung) übernehmen sollte. Vor allem aber ergibt sich dies aus der tageweisen Zuerkennung und nachträglichen Zahlung und aus der Systematik des Gesetzes. Der Einkommensausgleich wird tageweise zuerkannt und nachträglich gezahlt, um kurzfristig eintretende Änderungen berücksichtigen zu können; ihm fehlt damit das für Dauerleistungen typische Merkmal der Zusammenfassung größerer Zeiträume zu Leistungsabschnitten (mindestens monatweise Zuerkennung). Vom Standpunkt der Systematik ist bedeutsam, daß § 17 BVG zum Abschnitt „Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung“ gehört und von den Krankenkassen durchgeführt wird, während die sogenannten Dauerleistungen zum Abschnitt „Beschädigtenrente“ gehören und von der Versorgungsverwaltung durchgeführt werden. Hinzu kommt, daß Einkommensminderungen von Dauer durch den Berufsschadensausgleich ausgeglichen werden sollen.

Sofern die Feststellung, daß mit einer Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr zu rechnen ist, während der laufenden Zahlung von Einkommensausgleich getroffen wird, ist die Gewährung unverzüglich einzustellen. Die auf Dauerleistungen nach dem BVG abgestellte Vorschrift des § 60 Abs. 4 Satz 1 BVG (Wegfall mit Ablauf des Monats) ist hierbei nicht anwendbar. Eine rückwirkende Entziehung kommt in der Regel nicht in Betracht.

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 1964 (SMBI. NW. 8300).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,
Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1165.

II. Innenminister

Grundsteuer;
hier: Grundsteuererlaß für öffentliche Grünanlagen,
Spiel- und Sportplätze

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1965 —
III B 1 — 4 110 — 6962-65

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers des Innern v. 2. 8. 1965 — I B 7 — 140 741:2 — gebe ich mit der Empfehlung zur Kenntnis, ab sofort entsprechend zu verfahren und bei der Bearbeitung derartiger Anträge die für den Erlaß bei Kulturgut geltende Regelung des § 3 Abs. 3 GrStErlVO anzuwenden.

„Durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. März 1965 (BGB! I S. 155) ist in § 26 a GStG eine neue Ziffer 4 eingefügt worden, wonach die Grund-

steuer auf Antrag für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, die nicht bereits nach § 4 befreit sind, zu erlassen ist, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen.

Nach § 3 Abs. 1 GrStErlVO vom 26. März 1952 (BGB! I S. 209) müßte der Erlaßantrag alljährlich gestellt werden. In den Beratungen der beteiligten Bundestagsausschüsse über die Erweiterung des § 26 a GStG um die erwähnte Ziff. 4 ist jedoch die Auffassung vertreten worden, daß auch in diesen Fällen auf die jährliche Wiederholung des Erlaßantrags verzichtet werden solte, solange sich die für den Erlaß maßgebenden Verhältnisse nicht geändert haben (vgl. Schriftl. Bericht des Finanzausschusses — BT-Drucksache IV/2968). Ich pflichte dem bei; denn die jährliche Wiederholung des Erlaßantrags belastet die Steuerpflichtigen und die Gemeinden m. E. in unzumutbarer Weise. Auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erscheint mir der Verzicht auf die jährliche Wiederholung des Erlaßantrags vertretbar. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn Sie den Gemeinden durch einen allgemeinen Erlaß empfehlen würden, § 3 Abs. 3 GrStErlVO auch in den Fällen des § 26 a Ziff. 4 GStG bis zu der formellen Anpassung an das Grundsteuer-Änderungsgesetz vom 24. März 1965 entsprechend anzuwenden. Die Ausdehnung des § 3 Abs. 3 GrStErlVO auf die Fälle des § 26 a Ziff. 4 GStG soll gelegentlich einer ohnehin notwendig werdenden Änderung der Grundsteuererlaßverordnung vorgenommen werden.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden,

— MBl. NW. 1965 S. 1166.

Notiz

Erweiterung des Exequaturs des Königlich Niederländischen Generalkonsuls in Düsseldorf und des Wahlkonsuls in Münster

Düsseldorf, den 26. August 1965
M'2 — 437 — 6:65

Die Bundesregierung hat am 12. August 1965 das dem Königlich Niederländischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Henri Alexander van Deinse, am 3. Dezember 1964 erteilte Exequatur mit Wirkung vom 1. August 1965 auf die Landkreise Ahaus und Borken sowie die Stadt Bocholt erweitert.

Das dem Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Münster, Herrn Ernst Hendrik Sprenger, am 23. Juli 1959 erteilte Exequatur wurde ebenfalls am 12. August 1965 mit Wirkung vom 1. August 1965 auf die Landkreise Ahaus und Borken sowie die Stadt Bocholt erweitert.

— MBl. NW. 1965 S. 1166.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben vor der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.